

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts sowie eines Entwurfs der Bundesregierung für ein EEG 2027

Unsere generellen Anmerkungen

Die rund 1.600 vom Deutschen Raiffeisenverband (DRV) vertretenen Genossenschaften stellen einen wichtigen Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum dar. Eine wichtige Sparte sind die rund 350 Warengenossenschaften. Sie entwickeln sich vom Händler mit Kraft- und Brennstoffen zu Händlern, Projektierern und Dienstleistern für erneuerbare Energien und gestalten so eigenverantwortlich die Energiewende im ländlichen Raum mit. Gleichzeitig verarbeiten zahlreiche Genossenschaften landwirtschaftliche Urprodukte mit einem hohen Energieaufwand. Die hohen Energiekosten in Deutschland im europäischen Vergleich sowie die Volatilitäten auf den Energiemärkten belasten ihre Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Bereich seit langer Zeit. Darüber hinaus schlossen sich in den vergangenen Jahren zahlreichen Bürgerinnen und Bürger zu Energiegenossenschaften zusammen, um eigenverantwortlich einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Um die Abhängigkeit von ausländischen Energieträgern zu verringern und die Resilienz der Energieversorgung in Deutschland zu stärken, fordert der DRV einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dabei ist es wichtig, Anreize in neue Investitionen und Flexibilisierungen zu schaffen und bestehenden EE-Anlagen eine Zukunftsperspektive zu geben. Dies gilt insbesondere für Biogasanlagen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der genossenschaftlichen Unternehmen zu sichern, müssen weiterhin die Kosten der Energiewende begrenzt und auf möglichst viele Schultern verteilt werden.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der DRV die Stellungnahmen des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbands/Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften (DGRV) sowie des Bundesverbands Bioenergie (BBE) vollumfänglich. Von besonderer Bedeutung für die genossenschaftliche Agrarwirtschaft sind insbesondere folgende Aspekte:

Unsere Positionen im Einzelnen

1. Redispatch-Vorbehalt komplett streichen

Der Redispatch-Vorbehalt der §§ 13 a Abs. 6, 14 Abs. 1d EnWG-E/ § 8 Abs. 4 EEG-E erlaubt es Netzbetreibern, bestimmte Regionen als kapazitätslimitierte Gebiete auszuweisen. Dies hätte

zur Folge, dass neue EE-Anlagen bei Netzengpässen keine Entschädigung erhalten. Im Ergebnis wären Anlagen nicht mehr rentabel zu betreiben. Ein solcher Vorbehalt träfe insbesondere Bürger-Energiegenossenschaften, die ihre Projekte im regionalen Umfeld umsetzen und folglich, das Netzgebiet nicht wechseln können. Außerdem bestehen europarechtliche Bedenken gegen einen solchen Vorbehalt, denn die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie fordert einen diskriminierungsfreien Netzzugang. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme des DGRV (Seite 4).

2. Biomasse-Ziel und Ausschreibungsvolumen auf 2.500 MW/a bis 2032 anheben

Das Biomasse-Ziel von 9,5 GW im Jahr 2035 stellt zwar eine Stabilisierung der Stromerzeugungskapazität von Biomasseanlagen dar, führt aufgrund der Flexibilitätsvorgaben für Biogasanlagen aber zu einem massiven Rückgang der Strommenge. Das Ziel und die Menge müssen deutlich angehoben werden, dass die aus Biomasse erzeugte Strommenge mindestens auf dem heutigen Niveau stabilisiert und das volle Flexibilitätspotenzial der Anlagen gehoben wird. Allein um die Stromerzeugung aus Biomasse auf dem heutigen Niveau zu halten und Biogasanlagen durch zusätzliche Blockheizkraftwerke auf die flexible Stromerzeugung umzurüsten, ist ein Volumen von mindestens 2.500 MW/a bis 2032 notwendig.

3. Maisdeckel komplett streichen, auch für bestehende Anlagen

Die Begrenzung des Einsatzes von Mais auf 25 Prozent (EEG 2023) bzw. 30 Prozent (KabE) am Einsatzstoffmix ist fachlich nicht zu rechtfertigen, verschlechtert die Wirtschaftlichkeit und Effizienz von Biogasanlagen massiv, denn der Mais liefert höchste Hektarerträge. Die Begrenzung im EEG sollte deshalb gestrichen werden, auch für Anlagen, die bereits dem Maisdeckel unterliegen.

4. Zweiten Vergütungszeitraum auf 15 Jahre verlängern

Eine mehrfache Überbauung, wie sie das „Biomassepaket“ vorsieht bzw. anreizt, erfordert in der Regel umfangreiche Investitionen an Bestandsanlagen. Diese waren auf Basis des bisherigen EEG auf eine doppelte Überbauung ausgelegt. Das nun gültige EEG inklusive der Anforderungen zur Vermeidung schwach positiver Börsenstrompreise setzen nun eine entsprechend höhere Flexibilität voraus. Die notwendigen Investitionen lassen sich häufig nicht über einen Zeitraum von 12 Jahren amortisieren, daher muss der Vergütungszeitraum verlängert werden.

5. Flexibilitätszuschlag auf 130 Euro/kW anheben, auch für bereits bezuschlagte Anlagen

Dies ist notwendig und gerechtfertigt, um die angefallenen Kostensteigerungen der Inflation der letzten Jahre sowie der Zinssteigerungen auszugleichen und den weiteren Zubau von Flexibilität zu ermöglichen. Eine entsprechende Erhöhung erscheint angemessen, zumal für Reserverkraftwerke im StromVKG für die kommende Ausschreibung ein Höchstpreis von 244 Euro/kW möglich ist.

6. Begrenzung der Betriebsviertelstunden für Biogasanlagen durch Begrenzung der Bemessungsleistung ersetzen – ohne Abstriche bei Überbauungsanforderungen

Die mit dem „Biomassepaket“ eingeführte Methodik der Begrenzung der Betriebsviertelstunden hat sich in der Praxis nicht bewährt: anders als beabsichtigt wirken diese sehr restriktiv und führen insb. bei Betreibern kleiner Biogasanlagen sowie Anlagen mit bestehenden Wärmekonzepten oft dazu, dass die Vorgaben kurzfristig durch eine Reduzierung der Stromerzeugung erfüllt werden, keine neuen Investitionen getätigt werden und bei der Notwendigkeit von Ersatzinvestitionen die Anlage stillgelegt wird. Die Begrenzung der Betriebsviertelstunden sollte deshalb durch die im vorherigen EEG gültige und bewährte Begrenzung der jährlich vergütungsfähigen Strommenge (Bemessungsleistung) ersetzt werden.

7. Ausschreibungen für flexible Biomethan-Blockheizkraftwerke fortführen

Biomethan kann im Gasnetz über viele Monate gespeichert werden und stellt deshalb eine ideale Möglichkeit da, den Schwerpunkt der Biogasverstromung auf die Wintermonate zu verlagern. Darüber hinaus ist Biomethan eine bereits heute verfügbare und kostengünstige Alternative zu dem nur in geringen Mengen verfügbaren Wasserstoff, bei dem eine starke Konkurrenz insb. mit dem Industrie- und Kraftstoffsektor besteht.

Über den DRV

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.599 DRV-Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 104.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Umsatz von 77,8 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.